



Kreise und kreisfreie Städte
des Landes Schleswig-Holstein

- Sozialämter -
- Ordnungsämter/Ausländerbehörden -

nachrichtlich:

Landesamt für Ausländerangelegenheiten Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen / vom

Mein Zeichen / vom
IV 61 - 483.0222.140

Telefon (0431)
988-2762
Herr Hinz

Datum
08 März 2004

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
hier: Ausführungshinweise zu § 1 und § 1a AsylbLG**

Zu § 1 AsylbLG

Die Vorschrift des § 1 AsylbLG bestimmt den Personenkreis der Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Absatz 1 legt den ausländer- und asylrechtlichen Status der sich im Bundesgebiet aufhaltenden Ausländer fest, aufgrund dessen die Leistungsberechtigung eintritt. Absatz 2 nimmt davon eine Personengruppe aus, deren Aufenthaltsrecht aus besonderen Gründen stärker verfestigt ist und die leistungsrechtlich daher anders zu beurteilen sind (i.d.R. mit Deutschen verheiratete Ausländer). Im Absatz 3 wird das Ende der Leistungsberechtigung bestimmt.

Nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 1** sind Ausländer leistungsberechtigt, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten und denen nach § 55 AsylVfG der Aufenthalt gestattet ist. Dazu gehören auch Ausländer, die ihr Asylbegehren schon geäußert haben, jedoch

noch nicht im Besitz der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylVfG sind.

Asylfolgeantragsteller sind nach Nr. 1 leistungsberechtigt, wenn das Bundesamt das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz bejaht hat und ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist.

Anspruchsberechtigte nach **§ 1 Abs.1 Nr.3** sind in Deutschland derzeit nicht vorhanden. Hierunter waren in der Vergangenheit ausschließlich Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo zu subsumieren, die während des Krieges in ihrem Heimatland in die Bundesrepublik Deutschland gekommen waren und die wegen des Krieges eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32a erhalten hatten. Mit Beendigung des Krieges ist die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Asylbewerberleistungsgesetz entfallen.

Zu den Personen nach **§ 1 Abs.1 Nr.5** zählen sowohl Ausländer, die keinen Asylantrag gestellt haben und denen keine Aufenthaltsgenehmigung erteilt worden ist, so dass sie vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, als auch Ausländer, die nach Ablehnung des Asylantrages noch nicht ausgereist sind oder abgeschoben wurden.

Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind nach § 42 Abs. 2 AuslG alle Ausländer,

- die unerlaubt eingereist sind,
- die nach Ablauf der Geltungsdauer einer Aufenthaltsgenehmigung die Verlängerung oder die Erteilung einer anderen Aufenthaltsgenehmigung noch nicht beantragt haben,
- die noch nicht die erstmalige Erteilung der erforderlichen Aufenthaltsgenehmigung beantragt haben und die gesetzliche Antragsfrist abgelaufen ist oder
- deren Versagung der Aufenthaltsgenehmigung oder sonstige aufenthaltsbeendende Verfügungen vollziehbar sind.

Ebenfalls leistungsberechtigt nach Nr. 5 sind Asylfolgeantragsteller vom Zeitpunkt der Antragstellung an bis zur Entscheidung des Bundesamtes über die Beachtlichkeit des Folgeantrags.

Leistungsberechtigt nach **§ 1 Abs. 1 Nr. 6** sind in Deutschland aufhältige ausländische Ehegatten und/oder minderjährige ausländische Kinder der in Nr. 1 bis 5 genannten Personen, ohne dass sie selbst die dort genannten Leistungsvoraussetzungen erfüllen müssten. Das bedeutet, dass z. B. Familienangehörige eines Asylberechtigten, der Leistungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V m. § 3 ff erhält, leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 sind, auch wenn sie selbst keinen Asylantrag gestellt haben.

Voraussetzung für die Anwendung des **§ 1 Abs. 2** ist die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung nach § 5 Ausländergesetz (AuslG) mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als 6 Monaten. Die Geltungsdauer von mehr als 6 Monaten und damit verbunden der Anspruch auf Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz kann auch durch die Verlängerung einer Aufenthaltsgenehmigung erreicht werden. Eine Addition der Geltungsdauer mehrerer voneinander unabhängiger Aufenthaltsgenehmigungen ist dagegen nicht zulässig.

Bei der Anwendung des § 1 Abs. 2 ist die nachträgliche Befristung einer Aufenthaltsgenehmigung (§ 12 Abs. 2 AuslG) zu beachten.

Die wegen Krieges im Heimatland erteilten Aufenthaltsbefugnisse nach § 32 oder § 32a AuslG sind auch bei einer Geltungsdauer von mehr als 6 Monaten nicht unter § 1 Abs. 2 zu subsumieren, sondern lösen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 generell einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus.

Zu § 1a AsylbLG

Die Anspruchsbeschränkung auf die im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe kommt für geduldete oder vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie deren Familienangehörige im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Betracht und unterliegt den Voraussetzungen der in § 1a Nr. 1 und 2 aufgelisteten Tatbestände. § 1a gilt nicht für Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 (Ausnahme: vollziehbar ausreisepflichtige Asylbewerber, deren Aufenthaltsgestattung nach § 67 Abs. 1

AsylVfG erloschen ist, obwohl das Asylverfahren noch nicht unanfechtbar abgeschlossen wurde) und deren Familienangehörige.

Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1a liegt regelmäßig bei der für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörde.

§ 1a Nr 1 orientiert sich im Wortlaut an § 120 Abs. 3 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz. Nach der dazu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung ist das Tatbestandsmerkmal „*um Leistungen zu erlangen*“ erfüllt, wenn dieser Zweck das prägende Element für die Einreise ins Bundesgebiet war. Es reicht nicht aus, wenn die Erlangung von Leistungen als ein Motiv neben anderen Gründen für die Einreise steht und insofern eher beiläufig verfolgt wird.

Die leistungsmisbräuchliche Einreiseabsicht ist zum Zeitpunkt der Einreise des Leistungsberechtigten zu beurteilen. Minderjährige Leistungsberechtigte müssen sich das Verhalten der Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter zurechnen lassen.

§ 1a Nr 2 findet Anwendung bei Ausländern, die **ausschließlich** aus von ihnen **selbst** zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können. Sind die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für Leistungskürzungen bei einem Haushaltsvorstand gegeben, folgt daraus nicht automatisch eine Leistungskürzung auch für andere Familienmitglieder. Vielmehr ist bei Familien für jedes Mitglied eine individuelle Prüfung des Tatbestandsmerkmals „*aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden können*“ vorzunehmen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Kinder, die noch nicht handlungsfähig sind (z. B. für die Beantragung eines Passes), das Verhalten ihrer Eltern als ihre gesetzlichen Vertreter sich zurechnen lassen müssen.

Auf Ausländer, bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus anderen Gründen (etwa bei Duldungen nach § 53 Abs. 6, § 54 oder § 55 Abs. 3 Ausländergesetz) nicht vollzogen werden können, findet § 1a Nr. 2 AsylbLG keine Anwendung.

Die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für die Anwendung des § 1a Nr. 2 werden in aller Regel erfüllt sein, wenn vollziehbar ausreisepflichtige Personen ihre Pässe oder sonstige für den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen erforderliche Dokumente vernichtet haben und/oder an der Beschaffung derartiger Papiere nachweislich nicht in der gebotenen Form mitwirken. Asylbewerber haben unmittelbar nach Eintritt der vollziehbaren Ausreisepflicht unverzüglich alle notwendigen Maßnahmen für die Neuausstellung bzw. Verlängerung eines Passes oder Passersatzpapiers zu ergreifen. Wird dies versäumt oder überlässt der Ausländer die Beschaffung von Heimreisedokumenten allein der für ihn zuständigen Behörde, so hat er diesen Umstand zu vertreten. Wird dagegen ein Pass oder Passersatzpapier trotz seines unverzüglichen Tätigwerdens und seiner Mitwirkung vom Herkunftsstaat des Ausländers nicht ausgestellt oder verlängert, hat er die Passlosigkeit nicht zu vertreten.

Nummer 2 wird darüber hinaus auch dann Anwendung finden, wenn ein vollziehbar ausreisepflichtiger Leistungsempfänger an der Feststellung seiner Identität bzw. Herkunft nicht mitwirkt oder in diesem Zusammenhang unwahre Angaben macht bzw. seine Abschiebung durch Widerstandshandlungen oder auf andere von ihm zu vertretende Weise verhindert.

Während die Rechtsfolge „Kürzung der Leistung auf das unabweisbar Gebotene“ bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummern 1 und 2 zwingend ist, besteht bei der Auslegung des Begriffes des „**unabweisbar Gebotenen**“ für die zuständige Behörde ein Ermessensspielraum hinsichtlich des Leistungsumfangs. In diesem Zusammenhang bitte ich, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dieser Grundsatz, wie auch die stets zu achtende Menschenwürde jedes einzelnen, erfordern, dass den von Leistungskürzungen betroffenen Personen dringend notwendige Hilfen und Unterstützungen nicht versagt werden. Auch diese Personen haben als Bedürftige grundsätzlich Anspruch auf Leistungen nach § 3 (insbesondere Unterkunft und Ernährung) und § 4 (ärztliche Behandlung bei akuter Erkrankung und bei Schmerzzuständen) sowie – in engen Grenzen – nach § 6 AsylbLG.

Möglichkeiten zur Leistungskürzung bestehen vor allem hinsichtlich der Gewährung des monatlichen Barbetrags, der nach den Umständen des Einzelfalles entweder entfallen (Ausnahmefall) oder teilweise gekürzt (Regelfall) werden kann. Das gilt auch für Ausländer, die sich in Abschiebungshaft befinden.

Ferner können im Hinblick auf die bestehende Ausreiseverpflichtung bei der Festsetzung der Bewilligungszeiträume für Leistungen kürzere Zeitintervalle vorgesehen werden.

Die unabweisbar gebotenen Leistungen sollen als Sachleistungen gewährt werden.

In der Regel werden Tatsachen, die eine Anwendung des § 1a AsylbLG rechtfertigen können, zunächst den Ausländerbehörden bekannt sein, die diese Information nach § 79 Abs. 3 Ausländergesetz von Amts wegen den Sozialbehörden mitzuteilen haben. Soweit keine eigenen Erkenntnisse vorliegen, werden die Sozialbehörden das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1a AsylbLG daher nur bei entsprechenden Mitteilungen der Ausländerbehörden zu prüfen haben. Wegen der näheren Einzelheiten zum Verfahren nehme ich Bezug auf die Erlasse vom 05.10.1999 und vom 11.11.1999 – IV 605-212-29.233.62-8 -.



Paul Hinz